

Neue Beurteilungspraxis der Rentenversicherung: Mehrheitsgesellschafter einer GmbH jetzt abhängig beschäftigt?

Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts hat die Rentenversicherung bezüglich der Mehrheitsgesellschafter ihre Beurteilungspraxis geändert.

Dies ergibt sich aus einem Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger, mit der die jeweils aktuelle Rechtsauffassung bekannt gegeben wird.

Die Praxis der Betriebsprüfungen hat nun gezeigt, dass sich Mehrheitsgesellschafter dringend mit dieser neuen Rechtslage befassen sollten.

Bisherige Beurteilungspraxis der Rentenversicherung

Bisher war es so, dass ein Mehrheitsgesellschafter, also Gesellschafter, die mehr als 50% der Gesellschaftsanteile innehaben, unproblematisch sv-frei beurteilt wurden. Man ging einfach davon aus, dass dieser Gesellschafter durch seine Rechtsmacht in der Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer jegliche Weisungen erteilen und damit auch missliebige Weisungen des Geschäftsführers an sich als Mitarbeiter verhindern kann.

Hielt ein Gesellschafter jedoch genau 50% der Anteile, war die Bestellung zum Geschäftsführer ein weiteres notwendiges Kriterium für eine selbständige Tätigkeit und damit für die SV-Freiheit der Bezüge.

Neue Beurteilungspraxis der Rentenversicherung

Nun ist die Rentenversicherung der Ansicht, dass der mitarbeitende Mehrheitsgesellschafter, der nicht Geschäftsführer ist, durchaus auch abhängig beschäftigt sein kann. Er unterliegt den Weisungen des Geschäftsführers, der die Dienstaufsicht über die Arbeitnehmer der GmbH hat.

Um dennoch sv-frei tätig sein zu können, bedarf es weiterer Regelungen im Gesellschaftsvertrag: nur wenn besondere Regelungen im Gesellschaftsvertrag die Weisungsgebundenheit des Mehrheitsgesellschafters aufheben, kann er nach Ansicht der Rentenversicherung noch selbständig tätig sein.

Zur Begründung verweist die Rentenversicherung auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12.05.2020, Az: B 12 KR 30/19 R.

Urteil und Beurteilungspraxis weichen voneinander ab

Die Aussage der Rentenversicherung zum SV-Status von Mehrheitsgesellschaftern weicht jedoch von den Ausführungen des BSG im genannten Urteil stark ab.

Im Gesellschaftsvertrag der GmbH gab es in dem unterschiedenen Fall Sonderregelungen zu bestimmten Beschlüssen, die auch die Geschäftsführung der GmbH betrafen. Für diese Beschlüsse musste eine Mehrheit erreicht werden, über die die Mehrheitsgesellschafterin in diesem Fall nicht verfügte.

Diese zusätzliche Regelung wird von der Rentenversicherung in ihrer aktuellen Beurteilungspraxis vollständig negiert.

Was ist zu tun?

Die Betriebsprüfungen haben sich zuletzt immer sehr intensiv mit dem sozialversicherungsrechtlichen Status von Gesellschafter-Geschäftsführern, mitarbeitenden Gesellschaftern und Fremdgeschäftsführern von GmbHs beschäftigt. Das entspricht auch der Forderung des Bundessozialgerichts.

Daher ist Folgendes dringend zu beachten:

Hat der Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, der nicht zum Geschäftsführer bestellt ist und in der GmbH mitarbeitet, bisher keinen Statusfeststellungsbescheid, sollte geprüft werden, ob sein aktueller Status korrekt ist.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie unsicher sind. Wir schätzen die aktuelle Situation ein und zeigen mögliche Risiken auf. Gleichzeitig erteilen wir Hinweise zu Änderungen, um den gewünschten Status zu erreichen.

Die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der Deutsche Rentenversicherung Bund kann die notwendige Rechtssicherheit bringen. Dieses Verfahren sollte jedoch nicht ohne einen erfahrenen Rechtsanwalt durchgeführt werden. Nur er ist im Umgang mit den Fragen der Rentenversicherung geschult, die zumeist darauf ausgerichtet sind, eine abhängige Beschäftigung festzustellen.

Der Anspruch von KLEFFNER Rechtsanwälte ist höchste Qualität und Professionalität in der juristischen Beratung. Wir geben konkrete und eindeutige Handlungsempfehlungen für den Mandanten. Nur auf diese Weise schaffen wir Vertrauen.

Wir übernehmen keine Mandate, in denen wir keine Möglichkeit sehen, das angestrebte Ziel zu erreichen.
Die Klärung, ob wir ein Mandat übernehmen, ist immer kostenfrei.

Ihre Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de